

2. Abschnitt.

Nach oben begrenzende Constructions.

Die durch die Gebäude geschaffenen, bezw. in denselben vorhandenen Räume werden nach oben in der Regel durch eine Decke, seltener durch das Dach begrenzt; letzteres bildet in den allermeisten Fällen den obersten Abschluß des Gebäudes. Im vorliegenden Hefte dieses »Handbuches« sollen die Decken, im nächstfolgenden die Dächer behandelt werden.

1.
Vor-
bemerkungen.

Wie bereits in Theil III, Band 2, Heft 1 (S. 3) dieses »Handbuches« gesagt worden ist, kann die Decke raumabschließend oder raumtrennend sein, je nachdem sie den betreffenden Raum nach außen hin abschließt oder denselben von einem darüber gelegenen Raume trennt. Im Verfolg dessen kann man unterscheiden:

- 1) Decken, über denen sich kein benutzter Raum befindet, welche also keinen Fußboden ¹⁾ zu tragen und nur den Zweck der Raumabschließung zu erfüllen haben.
- 2) Decken, über denen ein oder mehrere benutzte Räume vorhanden sind, also Decken, welche letztere Räume nach unten begrenzen und deshalb einem Fußboden ¹⁾ als Unterlage zu dienen haben.
- 3) Decken, welche den Unterbau für einen Altan, eine Terrasse etc. bilden.

Die Construction der Decken ist eine sehr mannigfaltige. Sie lassen sich in dieser Hinsicht in drei Gruppen trennen:

- 1) Balkendecken oder Decken, deren hauptsächlich tragende Constructionsteile von fog. Balkenträgern ²⁾ gebildet werden;
- 2) Gewölbte Decken, welche von steinernen Gewölben gebildet werden, und
- 3) Decken, die aus anderen Baustoffen, bezw. in anderer Weise construirt sind.

¹⁾ Die Fußböden werden, obigen Ausführungen entsprechend, im vorliegenden Abschnitt nicht zu besprechen sein. Es giebt Fußböden, die nicht auf einer Decken-Construction aufruhend, und andererseits Decken, auf denen keinerlei Fußboden lagert. Ueber Construction und formale Ausbildung der Fußböden ist in Theil III, Band 3, Heft 3 dieses »Handbuches« das Erforderliche zu finden; hier wird der Fußboden-Construction nur in so fern zu denken sein, als Decken die Unterlage für Fußböden bilden können.

²⁾ Siehe Theil I, Band 1, zweite Hälfte dieses »Handbuches«, Art. 355, S. 315 (2. Aufl.: Art. 148, S. 125).